

Staatliche Erlasse

I. GEWAHRUNG VON KINDERGELDZUSCHLAG NACH § 18 Abs. 2 BBESG FÜR KINDER, DIE IN EINEN KIRCHLICHEN ORDEN EINTRETEN.

(Aus „Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen“ 32, 1962 61)

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 Abs. 3 zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin: Die Berufsausbildung zum Ordensgeistlichen beginnt im allgemeinen mit einem einjährigen Noviziat. In manchen Orden geht diesem ein halbjähriges Postulat voraus. In diesen ein bis eineinhalb Jahren werden die Postulanten oder Novizen im Ordensleben unterrichtet. Alsdann legen sie ein Gelübde auf drei Jahre ab. Während dieser Zeit — dem Studentiat oder Schoastikat — studieren sie Philosophie und Theologie und legen nach drei Jahren die ewigen Gelübde ab. Nach einem weiteren Theologiestudium von zwei Jahren werden sie zum Priester geweiht. In einzelnen Orden schließt sich an die Priesterweihe noch ein mehrjähriges Studium von im allgemeinen zwei Jahren Theologie und einem Jahr Pastoraltheologie an. Die Ausbildung des Ordensgeistlichen bis zur Priesterweihe ist als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen.

Für die Laienbrüder ist im allgemeinen ein halbjähriges Postulat und ein- bis zweijähriges Noviziat, bei Ordensschwwestern ein halbjähriges Postulat und ein ein- bis zweijähriges Noviziat vorgeschrieben. Hieran schließt sich das zeitliche Gelübde an, das von den Laienbrüdern auf drei bis sechs Jahre und von den Ordensschwwestern auf mindestens sechs Jahre abgelegt wird. Die Zeit des Postulats und des Noviziats ist Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Soweit darüber hinaus eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. Handwerk, Krankenpflege usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. GMBI. 1962, S. 102

II. ZURÜCKSTELLUNG VON ANGEHENDEN THEOLOGIESTUDENTEN VOM WEHRDIENST

(Aus Amtsblatt für die Diözese Augsburg 72, 1962, 158)

Das Katholische Büro Bonn, Kommissariat der deutschen Bischöfe, in Bonn, Königstraße 28, bringt und in rubr. Betreff unter dem 3. Mai 1962 folgendes zur Kenntnis:

„In der obigen Angelegenheit hat uns das Bundesministerium für Verteidigung mitgeteilt, daß nach § 8 der Musterungsverordnung bei Anträgen auf Zurückstellung gem. § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes folgendes beizubringen ist:

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß mehrfach wehrpflichtige Abiturienten, die beabsichtigen, Theologie zu studieren, diese Nachweise bei Antragstellung noch nicht haben erbringen können, sind die Wehrersatzbehörden angewiesen, den Zurückstellungsantrag nicht zurückzuweisen. Vielmehr soll der Musterungsausschuß die Entscheidung bis zum Eingang der erforderlichen Unterlagen aussetzen. Auf jeden Fall soll zunächst von der Einberufung abge-

sehen werden, damit diese Wehrpflichtigen Gelegenheit haben, den Nachweis des begonnenen Theologiestudiums zu erbringen.“

III.
SAMMLUNGSGESETZ
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
VOM 22. MAI 1962

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist am 22. 5. 1962 ein neues Sammlungsgesetz in Kraft getreten. Damit ist das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 aufgehoben.

Nach dem neuen Sammlungsgesetz sind nur noch Straßen- und Haussammlungen sowie der Warenvertrieb zu gemeinnützigen Zwecken erlaubnisbedürftig. Genehmigungsfrei sind in Zukunft insbesondere alle Sammlungen durch Versendung von Werbeschriften und Werbebriefen sowie Sammlungen durch Aufrufe in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen.

Nicht als öffentliche Sammlungen anzusehen und damit ebenfalls genehmigungsfrei sind Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- a) in Kirchen oder andern dem Gottesdienst dienenden Räumen oder*
- b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen.*

Ferner findet das Sammlungsgesetz keine Anwendung auf Sammlungen, die von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

- a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken oder*
- b) im örtlichen Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen durchgeführt werden.*

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

- a) auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),*
- b) von Haus zu Haus, insbesondere durch Vorlage von Sammellisten (Haussammlungen)*

veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlung gelten auch

- a) der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322);*
- b) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken.*

(3) Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen veranstaltet, bedürfen keiner Erlaubnis.